

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.  
Herrn Klaus Walter  
Aarstr. 234  
65232 Taunusstein

Gmund, 25.01.2008 K/be

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Taunusstein-Orlen", 65232 Taunusstein**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. vom 04.12.2006 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 28/1 (Starts und Landungen), Gemarkung Auf den Milmen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Zeit zwischen dem 1.3. und 31.7. eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
2. Die Erlaubnis gilt für max. 15 Flugtage pro Jahr mit jeweils max. 8 Piloten.
3. Der landwirtschaftliche Verkehr hat Vorrang.
4. Eine Beeinträchtigung von Wanderern und Radfahrern ist auszuschließen.
5. Die Kraftfahrzeuge müssen auf Parkplätzen oder im Ortsbereich abgestellt werden (Ausnahme: Kfz mit Seilwinde, Erste-Hilfe-Fahrzeug und Seilauszugsfahrzeug).
6. Einmündende Wege sind mit geeigneten Mitteln abzusperren.
7. Für die Nutzung des Feldweges bedarf es einer „Ordnungsbehördlichen Erlaubnis“ der Stadt Taunusstein.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 04.12.2006 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rheingau- Taunus- Kreis wurde mit Schreiben vom 12.02.2007 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.04.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass in dem Waldgebiet, das sich ca. 600 m östlich der Schleppstrecke befindet, regelmäßig Greifvogelbruten (Rotmilan, Turm- und Baumfalke und Mäusebussard) nachgewiesen worden seien. Des weiteren seien im Bereich der Schleppstrecke bis zum Jahr 2003 Brutpaare der Feldlerche und Wachtel nachgewiesen. Aufgrund dessen wurde dem Flugbetrieb nur stark eingeschränkt zugestimmt. Zur Klärung der Sachlage fand am 24.10.2007 ein Ortstermin mit der Naturschutzbehörde, der Stadt Taunusstein, dem DHV und dem Antragsteller statt. Bei den bezeichneten Flächen handelt es sich um kein Schutzgebiet. Die Untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreis stellte dar, dass der Gleitsegelflugbetrieb mit der Wirkung von Windkraftanlagen vergleichbar wäre und eine erhebliche Störung verursachen würde.

Diese Vermutung der Naturschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, weil Studien belegen, dass die aufgeführten Vogelarten in vergleichbaren Fluggebieten brüten („Der Einfluss von Hängegleitern und Gleitseglern auf die Avifauna“

– Brendel 2003). Dennoch stimmte der Verein dem eingeschränkten Flugbetrieb auf die Monate von August bis Februar freiwillig zu.

Im Rahmen des Ortstermins wurde die Geländeeignung durch den DHV festgestellt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 16.01.2008 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 23.01.2008 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb